



EIDGENÖSSISCHES POLITISCHES  
DEPARTEMENT  
DÉPARTEMENT POLITIQUE FÉDÉRAL

s.C.41.A.150.04(8)-WF/en

3003 Bern, den 28. Januar 1969

Bitte dieses Zeichen in der Antwort wiederholen  
Prière de rappeler cette référence dans la réponse

An das Sekretariat der  
Bundesversammlung,  
z.H. der Petitionskommission  
des Nationalrates

3003 B e r n

Abkommen über deutsche Auslandsschulden  
vom 27. Februar 1953 (AS 1954, 3 ff.) /  
Revision von Art. 5 betr. Schulden des  
ehemaligen Dritten Reiches.

Sehr geehrte Herren,

Zur Petition von Herrn A. Bünter, Lausanne, die uns das Sekretariat der Bundesversammlung mit Schreiben vom 31.12. 1968 zur Stellungnahme überwies, äussern wir uns wie folgt:

Das in Frage stehende Abkommen ging aus der internationalen Londoner Schuldenkonferenz von 1952/53 hervor. Diese war vom sogenannten "Dreimächtausschuss für deutsche Schulden", nämlich den USA, Grossbritannien und Frankreich, organisiert worden. Nebst einer grösseren Anzahl weiterer Staaten nahm auch die Schweiz daran teil. Nach dem ursprünglichen Konferenzplan war lediglich die Regelung der deutschen Vorkriegsschulden, unter Ausschluss der während des zweiten Weltkrieges entstandenen Forderungen, beabsichtigt. Das Verhandlungsergebnis ging dann allerdings insofern über diesen Rahmen hinaus, als es auch die Regelung der während des Krieges entstandenen deutschen Privatschulden gegenüber einem Signatarstaat oder dessen Staatsangehörigen ermöglichte. Was die Schweiz im speziellen betrifft, gelang es, darüber hinaus noch die Regelung von Schuldverhältnissen zu erreichen, die ihren Grund in der engen wirtschaftlichen

./.

Verflechtung Deutschlands mit der Schweiz sowie in speziellen Rechtsverhältnissen hatten (Grenzkraftwerke, Frankengrundsulden, Versicherungs- und Rückversicherungs-Verkehr). Nicht berücksichtigt wurden dagegen die während des zweiten Weltkrieges entstandenen Forderungen der Signatarstaaten oder deren Staatsangehörigen gegenüber dem Dritten Reich. Dieser Schuldenkomplex wurde durch das Abkommen bis zur endgültigen Regelung der Reparationsfrage, d.h. bis zum Abschluss eines Friedensvertrages, zurückgestellt (Art. 5 des Abkommens; für schweizerische Forderungen massgebend: Ziff. 3 in Verbindung mit Ziff. 2; vgl. Beilage).

Mit der vorliegenden Petition wird nun die Aenderung dieser Bestimmung angestrebt und zwar insoweit, als dadurch schweizerische Guthaben von Privaten gegenüber dem ehemaligen Dritten Reich betroffen sind. Der Petent macht zur Hauptsache geltend, die in Art. 1 des Abkommens erwähnten Beweggründe zum Abschluss des Abkommens, namentlich die damalige Lage der Bundesrepublik Deutschland, seien durch die Entwicklung überholt; die Bundesrepublik habe inzwischen ihre wirtschaftliche Stärke wiedererlangt. Ihre heutige Lage lasse es gerechtfertigt erscheinen, schweizerischerseits für eine Revision der in Frage stehenden Bestimmung einzutreten.

Als rechtliche Grundlage bezeichnet der Petent Art. 34 des Abkommens. Er übersieht jedoch, dass die dort vorgesehenen Konsultationen lediglich die ordnungsgemässe Durchführung des Abkommens gewährleisten bzw. die Erfüllung vertraglicher Pflichten sicherstellen sollen. Auf diesem Wege die Aenderung vertraglicher Pflichten der BRD erreichen zu wollen, wäre unseres Erachtens aussichtslos.

Was nun die Ausführungen des Petenten über die geänderten wirtschaftlichen Verhältnisse betrifft, so sind wir der Auffassung, dass sie allein für eine Revision von Art. 5 nicht ausreichen. Die Zurückstellung der Prüfung des in Frage stehenden Schuldenkomplexes erfolgte im Hinblick auf das geteilte Deutschland primär aus politischen und nicht etwa aus wirtschaftlichen Gründen. Die deutsche Gesamtverantwortung und das Problem der Wiedervereinigung sind als eigentliches Motiv der Zurückstellung dieses Komplexes anzusehen.

Da wegen des multilateralen Charakters des Londoner Schuldenabkommens ein schweizerischer Alleingang zum vorneherein ausge-./.

- 3 -

schlossen wäre, müsste die Aenderung von Art. 5 auf multilateralem Wege erwirkt werden. Abgesehen von den spezifischen Interessen der Bundesrepublik wären die am Abkommen beteiligten Siegermächte wohl kaum geneigt, zu einer vorzeitigen Regelung dieses Schuldenkomplexes Hand zu bieten, weil dies leicht den Anschein einer veränderten Haltung in der Deutschlandfrage erwecken könnte.

Aber selbst wenn der politische Aspekt von geringerer Tragweite wäre, würde die BRD ihre wiedererlangte wirtschaftliche Stärke keinesfalls als ausreichenden Grund für Revisionsverhandlungen gelten lassen, so dass allfällige Konzessionen nur unter äusserst schwierigen Bedingungen zu erlangen wären. Wie die Erfahrung zeigt, hält sich die BRD streng an die im Abkommen enthaltenen Vereinbarungen und bewies in Fällen, wo die Interpretation vertraglicher Bestimmungen umstritten war, eine unnachgiebige Haltung.

Abschliessend möchten wir bemerken, dass der Petent dem EPD auf Grund einer früheren Eingabe bekannt ist. Wie sich anlässlich einer telephonischen Rückfrage ergab, sah er sich auf Grund desselben Falles zur Einreichung der vorliegenden Petition veranlasst. Es handelt sich dabei um einen von Herrn A. Bünler vertretenen Fall eines liechtensteinischen Staatsangehörigen, der während des 2. Weltkrieges seinen Besitz in Frankreich verlor. Auch aus diesem Grunde kann auf die Petition nicht eingetreten werden, jedenfalls solange ein offizielles Gesuch der Fürstlich Liechtensteinischen Regierung, die das Abkommen mitunterzeichnet hat, nicht vorliegt.

Aus den dargelegten Gründen beantragen wir Ihnen, die Petition abzulehnen. Das Departement wird aber gleich wie bis anhin die Entwicklung genauestens weiter verfolgen und nicht verfehlen, allfällige Gelegenheiten zur Regelung des in Frage stehenden Schuldenkomplexes wahrzunehmen.

Wir versichern Sie, sehr geehrte Herren, unserer vorzüglichen Hochachtung.

1 Beilage.

Abteilung für Politische Angelegenheiten

Micheli -